

PFLEGEZEIT - FAMILIENPFLEGEZEIT

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung mit Pflegeunterstützungsgeld der Pflegekasse:

Bis zu 10 Arbeitstagen pro Jahr (neu seit 2024)

- für die Organisation einer akuten Pflegesituation, die aller Wahrscheinlichkeit nach einen Pflegegrad des nahen Angehörigen nach sich ziehen wird
- bei Verschlechterung der Pflegesituation und der Notwendigkeit die Versorgung neu zu organisieren
- ohne Ankündigungsfrist
- in allen Betrieben, unabhängig von der Größe
- mit Lohnersatzleistung analog dem Kinderkrankengeld
- Antrag mit Zeitraumangabe bei der Pflegekasse des (voraussichtlich) Pflegebedürftigen unter Vorlage eines aussagekräftigen Attests vom Hausarzt, das die Akutsituation beschreibt

Pflegezeit: Bis zu 6 Monate vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit

- für die Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen in der häuslichen Umgebung
- Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung, zu beantragen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- Darlehen muss nach Pflegezeit zurückgezahlt werden
- Rechtsanspruch in Betrieben mit mind. 15 Beschäftigten
- Ankündigungspflicht 10 Tage
- Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei vollständiger Freistellung: bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da während dieser Zeit regelmäßig eine Familienversicherung besteht. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, muss sich die Pflegeperson freiwillig mit dem Mindestbetrag weiterversichern. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbetrags.

Familienpflegezeit: Bis zu 24 Monate teilweise Freistellung von der Arbeit

- für die Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen in der häuslichen Umgebung
- Mindestarbeitszeit 15 Wochenstunden
- Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung, zu beantragen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- Darlehen muss nach Pflegezeit zurückgezahlt werden
- Rechtsanspruch in Betrieben mit mind. 25 Beschäftigten
- Ankündigungspflicht 8 Wochen

Bis zu 3 Monate vollständige oder teilweise Freistellung für die Begleitung in der letzten Lebensphase

- Kein Pflegegrad erforderlich
- Auch wenn der Angehörige im Hospiz ist
- Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung, zu beantragen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

- Darlehen muss nach Pflegezeit zurückgezahlt werden
- Rechtsanspruch in Betrieben mit mind. 15 Beschäftigten
- Ankündigungspflicht 10 Tage